



Liebe Leserinnen und Leser,
die Schaltung einer Titelschutzanzeige ist ein probates Mittel um den Zeitpunkt des Titelschutzes für ein Werk auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Titelschutzanzeige vorzulegen. Man kann sogar mehrere Titel in

einer Sammelanzeige schalten, wenn man sich noch nicht über den finalen Titel im Klaren ist. Allerdings sollte man die Anzahl von 9 nicht überschreiten, da dies ansonsten als „eine unzumutbare Behinderung der Mitbewerber in der Wahl eigener Titel“ angesehen werden könnte.

Mit der **Flatrate für Titelschutzanzeigen** haben wir ein praktisches Tool geschaffen, um „Vielveröffentlichen“ oder auch Kanzleien die Möglichkeit zu geben, bei einem klar definierten, einmaligen Budget unendlich viele Titelschutzanzeigen zu veröffentlichen.

In diesem Sinne verbleiben wir mit freundlichen Grüßen aus München

Volker Lehmann (CEO)

Preise und Auszeichnungen

NDR Kultur Sachbuchpreis

Christoph Reuter erhält für sein Buch "Die schwarze Macht. Der 'Islamische Staat' und die Strategen des Terrors" den mit 15.000 Euro dotierten NDR Kultur Sachbuchpreis 2015. Für das, bei DVA erschienene Buch recherchierte der Journalist in Syrien und im Irak. Als Korrespondent für den Nahen und Mittleren Osten arbeitete er unter anderem für "Die ZEIT", "Stern" und "Spiegel".

Würth Literaturpreis

Die Autorin Katharina Hartwell erhält den Würth Literaturpreis 2015. Der erste Preis ist mit 5000 Euro dotiert. Den zweiten Preis und 2500 Euro erhält Doris Anna Schilz aus Berlin für ihren Text «Tatort». Der Preis prämiert Prosa zum Thema «In der Fremde zu Hause». Gestiftet wird der Preis seit 1996 vom Handelskonzern Würth, der für seine Schrauben bekannt ist.

Schweizer Literaturpreis

Der Schweizer Buchpreis 2015 ging an Monique Schwitter für den Roman „Eins im Andern“ (Literaturverlag Droschl). Die Jury würdigte das Buch als «facettenreiche Darstellung einer Liebesbiografie - kräftig, humorvoll und nachdenklich». Monique Schwitter erhielt dafür 30'000 Franken, die weiteren Nominierten je 2'500 Franken.

Bremer Literaturpreis

Henning Ahrens erhält den Bremer Literaturpreis 2016. Die

Auszeichnung wird ihm für seinen im S. Fischer Verlag erschienen Roman "Glanz und Gloria" verliehen. Der Preis ist mit 20.000 Euro dotiert.

Heinrich Böll Preis

Im Gedenken an den Literaturnobelpreisträger Heinrich Böll, vergibt die Stadt Köln im zweijährigen Turnus den Heinrich Böll Preis. 2015 wird der Preis an Herta Müller verliehen. Der Heinrich Böll Preis ist mit 20.000 Euro dotiert.

Literaturpreis Alpha

Die österreichische Autorin Karin Peschka hat mit ihrem im Otto-Müller-Verlag erschienenen Roman "Watschenmann" den Literaturpreis Alpha der Casinos Austria gewonnen. Der Preis wurde zum sechsten Mal vergeben und ist mit 10.000 Euro dotiert.

Inhalt

Preise und Auszeichnungen.....	1
Urteile.....	2
Ausschreibungen.....	2
Titelübersicht.....	3
Titelschutzanzeigen.....	3-7
tm-Bestenliste.....	7
Impressum.....	7

Urteile

VG- WORT zum EuGH Urteil vom 12. November

Am 27. November 2015 tagten der Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT in München und haben sich dabei ausführlich mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. November 2015 im Verfahren Reprobel ./.. Hewlett Packard Belgium (Rechtssache C-572/13) auseinandergesetzt. Als Reaktion auf das Urteil wurde eine Reihe von Maßnahmen beschlossen. Die Beschlüsse erfolgten auf der Grundlage eines umfangreichen anwaltlichen Rechtsgutachtens und nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der Interessen der Urheber und Verleger. Folgende Entscheidungen sind hervorzuheben:

1. Ausschüttungen an Autoren

Die Ausschüttungen der VG WORT an Autoren werden bis zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) im Klageverfahren gegen die derzeitige Verlegerbeteiligung durch die VG WORT (Az. I ZR 198/13) auch weiterhin entsprechend den Regelungen des Verteilungsplans durchgeführt. Angesichts der – gerade in Bezug auf Deutschland – auch weiterhin noch unklaren Rechtslage werden die Ausschüttungsempfänger jedoch wie in den Jahren zuvor auf die Möglichkeit einer Rückforderung von ausgezahlten Beträgen hingewiesen.

2. Ausschüttungen an Verlage

Angesichts der Entscheidung des EuGH besteht erhebliche Unsicherheit, ob die Verteilungspraxis der VG WORT im Hinblick auf die Beteiligung von Verlagen in der bisherigen Form beibehalten werden kann. Über zukünftig anstehende Ausschüttungen an Verlage wird die VG WORT daher erst nach einer Entscheidung des BGH in dem dort derzeit anhängigen Klageverfahren entscheiden. Damit entfällt grundsätzlich auch die bisherige Möglichkeit für Verlage, dann eine Ausschüttung nach den Regeln des Verteilungsplans zu erhalten, wenn sie zuvor eine gesonderte Verpflichtungserklärung betreffend eine mögliche Rückzahlung abgeben.

Allerdings haben die Gremien der VG WORT Ausnahmen beschlossen, soweit Ausschüttungen der VG WORT an Verlage der Berufsgruppe 5 (Bücherei- und Theaterverlage) und Schulbuchverlage betroffen sind. Bei Bücherei- und Theaterverlagen besteht die Besonderheit, dass gemäß dem Verteilungsplan der VG WORT auch die Ausschüttung an die Autoren über den Verlag abgewickelt wird. Um zu ermöglichen, dass insbesondere dieser Autorenanteil weiterhin zu den Berechtigten gelangen kann, wurde beschlossen, dass im Falle der Abgabe einer speziell diese Umstände berücksichtigenden Verpflichtungserklärung auch vor einer Entscheidung des BGH noch Ausschüttungen an Bücherei- und Theaterverlage vorgenommen werden können. Der genaue Wortlaut der abzugebenden Verpflichtungserklärungen wird in Kürze noch gesondert bekanntgegeben werden. Ausgenommen von der Entscheidung von Vorstand und Verwaltungsrat sind ferner auch Ausschüttungen der VG WORT an Schulbuchverlage, die aufgrund einer sogenannten

„Bereichsausnahme“ (§ 53 Abs. 3 S. 2 UrhG) erfolgen und bei denen daher eine andere Rechtslage besteht. Diese Ausschüttungen werden Ende Februar 2016 durchgeführt werden.

3. Verjährungsunterbrechende Maßnahmen gegenüber Verlagen

Mit der Entscheidung des EuGH ist die gegenwärtige Praxis der Verlegerbeteiligung insgesamt in Frage gestellt worden. In dieser Situation ist die VG WORT rechtlich gezwungen, eine zum Jahresende 2015 drohende Verjährung von möglichen Rückforderungsansprüchen gegenüber Verlagen für Ausschüttungen im Jahr 2012 zu verhindern. Vor diesem Hintergrund wird die VG WORT unverzüglich sämtliche Verlage anschreiben, die im Jahr 2012 Ausschüttungen der VG WORT erhalten haben. Die Verlage werden aufgefordert, die in 2012 erhaltenen Gelder bis zum 10. Dezember 2015 zurückzahlen oder alternativ eine

Verjährungsverzichtserklärung für das besagte Jahr abzugeben. Hiervon wiederum ausgenommen sind die bereits erwähnten Ausschüttungen an Schulbuchverlage, bei denen eine andere Rechtslage besteht. Die VG WORT empfiehlt – in Übereinstimmung mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels – zur Vermeidung weiterer Kosten eine derartige Verjährungsverzichtserklärung abzugeben.

4. Korrektur eines möglichen Verteilungsfehlers

Mit den vorstehenden Sicherungsmaßnahmen gegenüber Verlagen wird die VG WORT in die Lage versetzt, rückwirkend ihre Ausschüttungen des Jahres 2012 zu korrigieren, falls sich abschließend ergeben sollte, dass diese Verteilung fehlerhaft war. Der Verteilungsplan der VG WORT enthält in § 6 bereits ein Instrumentarium, das in diesem Fall zur Anwendung gelangen würde. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat am vergangenen Freitag beschlossen, dass im Rahmen einer etwaig erforderlich werdenden nachträglichen Korrektur der Verteilung in jedem Fall diejenigen Beträge mit in die Korrektur des Jahres 2012 einbezogen und neu verteilt werden, welche die VG WORT aufgrund der getroffenen Sicherungsmaßnahmen gegenüber Verlagen zurück erhält. Dieser Beschluss dient insbesondere der Sicherung von möglichen Nachzahlungsansprüchen von Autoren, die ihrerseits im Jahr 2012 eine Ausschüttung erhalten haben, sofern sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass diese Ausschüttung aufgrund der zu Unrecht erfolgten Berücksichtigung eines Verlagsanteils hätte höher ausfallen müssen.

Das Urteil des EuGH erging zur Rechtslage in Belgien und in Beantwortung der Vorlagefrage eines belgischen Gerichts. Die Bedeutung des Urteils für das deutsche Recht ist weiterhin offen. In Deutschland hatte der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 das dort anhängige Klageverfahren gegen den Verteilungsplan der VG WORT ausgesetzt, um das Urteil des EuGH abzuwarten. Das Verfahren in Deutschland wird nun fortgesetzt werden. Als Termin für eine erneute mündliche Verhandlung vor dem BGH wurde bereits der 10. März 2016 bestimmt.

Die VG WORT bedauert es sehr, die vorstehend genannten Maßnahmen durchführen zu müssen. Ihr ist bewusst, dass dies insbesondere für Verlage zu ganz erheblichen Schwierigkeiten führen wird.

Ausschreibungen

Literaturpreis 2016

Die Vorarlberger Landesregierung hat den Literaturpreis 2016 ausgeschrieben. Ziel ist es, schreibende Talente in ihrem künstlerischen Werdegang zu unterstützen, erläutert Kulturlandesrat Christian Bernhard. Der Preis ist mit 7.000 Euro dotiert, zusätzlich können bis zu drei Arbeitsstipendien zu je 1.500 Euro vergeben werden. Bewerbungen nimmt die Kulturabteilung des Landes bis Freitag, 29. Januar 2016, entgegen.

25 neue Titelschutzanzeigen

Anita Leonhard
Armes Blut
Boat People Opera
CMTRADER
Das Wortgewand
Deutschland an die Wand gefahren
Ein Esel geht selten allein
Felicicats
Felicitatz
Fuji, ich komme!
Going Online
Going Online 2.0
Hoeren & Sehen
Hugo Bauklotz - Ein Zaun
JB Medizin 15 Minuten fürs Überleben
LATTENKALLE
Look & Listen
Mach2
Mein Weg zu mir - Über Laufstege & Yogamattenx
Mila
Pirscher
PROTRADER
Quell der Leidenschaft Eine erotische Geschichte von Schmerz und Leid
the changing nature
Über Laufstege & Yogamatten zu mir

Titelschutzanzeigen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein Esel geht selten allein

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Evanti Projekte&Medien GmbH
Bubenheimer Weg 23
56072 Koblenz
Deutschland

Veröffentlicht am: 02.11.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Wortgewand

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Jana Nitsch
Stavenstrasse 23
23552 Lübeck
Deutschland

Veröffentlicht am: 02.11.2015

Flatrate für Titelschutzanzeigen

- Unbegrenzte Titel für Deutschland und Österreich
- sofort wirksamer Schutz
- Laufzeit 1 Jahr
- keine automatische Vertragsverlängerung
- Sicherer Zeitstempel der Bundesdruckerei

[Hier gehts zur Flatrate](#)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland an die Wand gefahren

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Henry Paul

Josef-Fenzl-Str. 7
65929 Frankfurt am Main
Deutschland

Veröffentlicht am: 03.11.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

the changing nature

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Nathalie Köslin

Kirchgasse 3
72488 Sigmaringen-Laiz
Deutschland

Veröffentlicht am: 04.11.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Look & Listen Hoeren & Sehen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Stefan Hoeren

Isartalstraße 44
80469 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 04.11.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Pirscher LATTENKALLE PROTRADER CMTRADER

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Jan-Eric Tacke

Lange Straße 11b
30926 Seelze
Deutschland

Veröffentlicht am: 04.11.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Fuji, ich komme!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Günter E. Behr

Überreiterstraße 4
81247 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 05.11.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Über Laufstege & Yogamatten zu mir Mein Weg zu mir - Über Laufstege & Yogamatten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Tanita Romina Tomzik

Freiheitsstraße 12
53842 Troisdorf
Deutschland

Veröffentlicht am: 07.11.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Anita Leonhard Mila

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Martin Bühler Publishing

Toftlundweg 21a
25821 Bredstedt
Deutschland

Veröffentlicht am: 08.11.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mach2

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Mediaplan Bader GmbH

Robert-Bosch-Straße 19 b
70192 Stuttgart
Deutschland

Veröffentlicht am: 12.11.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Hugo Bauklotz - Ein Zaun

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Richard Januschke

Altstädter Kirchenweg 11
75175 Pforzheim
Deutschland

Veröffentlicht am: 14.11.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

JB Medizin 15 Minuten fürs Überleben

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

JB Medizin Joachim Böttinger

Jahnstr 50
75397 Simmozheim
Deutschland

Veröffentlicht am: 17.11.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Quell der Leidenschaft Eine erotische Geschichte von Schmerz und Leid

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Werner Hanglberger
Thudichumstr. 18-22
60489 Frankfurt
Deutschland

Veröffentlicht am: 19.11.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Felicicats Felicitat

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Felicitas Ensat
Am Volksbad 6
17192 Waren
Deutschland

Veröffentlicht am: 21.11.2015

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung
Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Boat People Opera

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Max Doehle
Teutonenstr 18
14129 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 25.11.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Going Online Going Online 2.0

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Ulrich Höhberger
Unterer Graben 7
85354 Freising
Deutschland

Veröffentlicht am: 26.11.2015

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Armes Blut

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Ruth Elisabeth Middendorf
Prausestr. 36-38
12203 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 27.11.2015

tm-Bestenliste Oktober 2015

In vielen Medien werden Bestenliste veröffentlicht, dabei werden einzelne Bücher nach verschiedenen Kriterien berücksichtigt. Einmal ist es eine Jury, ein anderes Mal die Meinung der Leser, oder das Ranking ergibt sich aus den Verkaufszahlen. Bei der tm-Bestenliste werden die verschiedenen Listen mit dem Blick auf die Verlage ausgewertet. Die Verlage, die zu Verlagsgruppen gehören werden einzeln berücksichtigt. Bei dieser Auswertung wird Platz 1 mit zehn Punkten gewichtet und Platz 10 mit einem Punkt. Berücksichtigt werden die Listen, die in der ersten Woche des Monats aktuell sind. Im Monat November ergibt sich folgende Rangfolge:

Rang*	Verlag.....	Punkte
1. (2)	Goldmann Verlag.....	79
2. (-)	Fischer Krüger Verlag.....	67
3. (6)	Heyne Verlag.....	59
4. (-)	Ullstein HC.....	56
5. (4)	EGMONT Schneiderbuch.....	55
6. (1)	Carl Hanser Verlag.....	49
7. (10)	dtv Deutscher Taschenbuch Verlag.....	47
8. (4)	Wunderlich Verlag.....	45
9. (5)	blanvalet.....	42
10. (7)	C. H. Beck Verlag.....	40

*Zahl in Klammern Rang im Vormonat

Grundlage der Tabelle sind die Bestsellerlisten von: Spiegel, Focus, Handelsblatt, Manager Magazin, Zeit (Krimi), SWR (Bestenliste.) NDR (Sachbuch), Schwarzer Bestseller (A), ORF (A) und SBBV (CH). Berücksichtigt werden die Listen, die in der letzten Woche des Monats aktuell waren.

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht -
Markenanmeldung
Designschutz – Urheberrecht

Impressum

IP Central GmbH
Steinsdorfstraße 20
80538 München
Tel: (089) 6666 10 89
Fax: (089) 255 513 1297
info@titelschutz-magazin.de
www.titelschutz-magazin.de

HRB 214541, UST-ID: DE297085364, ISSN 2365-5119

Verleger/Herausgeber:

Volker Lehmann (v.i.S.d.P.)

Titelschutzanzeigen verantwortlich: Prof. Dr. Arne Striegler
Redaktion: Volker Lehmann LL.M., Dennis Breuer LL.M. (IP),
Jürgen Breuer

Erscheinungsweise: monatlich zum Monatsende

Preise Titelschutzanzeige:

ein Titel 45,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige

5,- EUR jeweils zzgl. MwSt

Titelschutz Flatrate: Veröffentlichung unbegrenzter

Titelschutzanzeigen: 600 EUR / Jahr zzgl. MwSt

Preise Werbung:

Publikation Titelschutz-Magazin: EUR 450 zzgl. MwSt /
Anzeige im Standardformat (90x60 mm)

Ausgabe Online: auf Anfrage

Veröffentlichungen:

Online auf der Homepage, Twitter, Facebook, PDF

Empfängerkreis:

Autoren & Verlage, Medienanwälte Fachjuristen, Justitiare,
Medienunternehmen, Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video,
Tonträger, Software).

Redaktionelle Texte: dürfen gerne zur Veröffentlichung mit
Kurzprofil an die Redaktion (jb@titelschutz-magazin.de)
geschickt werden.

AGB:

Es gelten die AGB der IP Central GmbH, welche unter
www.titelschutz-magazin.de/agb.php abrufbar sind.

© 2015 IP Central GmbH, München